

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name

Unter dem Namen «**Sunnebärgchörli**» wird mit Datum der Beschlussfassung im Sinne von *Art 60 ff.* ZGB ein **Verein mit Sitz in Möhlin** gegründet (in der Folge *Chörli* genannt). Das *Chörli* ist politisch und konfessionell neutral. Gegründet wird das *Chörli* an der ersten Mitgliederversammlung am 9. Januar 2020.

2. Zweck

Ziel und Zweck seiner Bestrebungen sind **Erhalt, Pflege und Förderung des Jodelgesangs sowie der guten Kameradschaft**. Die Zweckbestimmungen können auf das Alphornblasen, das Fahنشwingen und die Pflege schweizerischen Brauchtums ausgedehnt werden.

Das **Tragen einer überlieferten Landestracht** ist Ehrensache. Die Freude der Mitglieder an Auftritten mit dem *Chörli* zeigt sich im Tragen einheitlicher Trachten sowie im Bemühen um ein gepflegtes und anständiges Erscheinungsbild.

3. Mitgliedschaft

Das *Chörli* besteht aus Aktiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

- a. Bei der Aufnahme in den Verein haben sich die **Aktivmitglieder** während einer mindestens dreimonatigen Probezeit zu bewähren.
- b. Als **Ehrenmitglieder** können Aktivmitglied ernannt werden, die dem *Chörli* während mindestens 20 Jahren angehören und die sich besonders verdient gemacht haben.
- c. Freunde und **Gönnner**, welche das *Chörli* durch grosszügige finanzielle Hilfe unterstützt und damit Zweck und Ziel gefördert haben, können ebenfalls als Ehrenmitglieder ernannt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der **Aktivmitgliedschaft** erfolgt durch Beschluss der General- oder Mitgliederversammlung, nach Rücksprache mit dem/der DirigentIn und auf Antrag des Vorstands. **Ehrenmitglieder** werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

5. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch **Rücktritt** auf eigenen Wunsch oder durch Ausschluss. Rücktritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ein **Ausschluss** wird auf Antrag des Vorstands durch die General- oder Mitgliederversammlung beschlossen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem *Chörli*, insbesondere die Beitragspflicht, nicht erfüllt.

Bei Austritt sind sämtliche dem *Chörli* gehörenden Gegenstände sowie die Partituren in sauberem Zustand abzugeben.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des *Chörli*.

II. Organisation

6. Die einzelnen Organe des *Chörli*

- a. Generalversammlung
- b. Mitgliederversammlung
- c. Vorstand
- d. Dirigent/in
- e. Rechnungsrevisoren (Kontrolle)

7. Generalversammlung

Die **Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins**. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des laufenden Jahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder **drei** Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, der Jahresrechnung und anderer erforderlicher Unterlagen eingeladen. **Einladungen per eMail sind gültig**.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Alle Mitgliederkategorien haben Zutritt zur Generalversammlung. Das **Stimm- und Wahlrecht steht nur den Aktiv-, und Ehrenmitgliedern** zu. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl erwirken.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der/die PräsidentIn gibt den Stichentscheid, wenn dies erforderlich ist. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

Eine **ausserordentliche Generalversammlung** kann vom Vorstand oder einem Drittel der Aktivmitglieder einberufen werden.

8. Geschäfte der Generalversammlung

Die statuarischen Traktanden sind:

- a. Appell
- b. Wahl der Stimmzähler und des/der TagespräsidentIn
- c. Protokoll
- d. Mutationen
- e. Genehmigung des Jahresberichtes des/der PräsidentIn
- f. Bericht des/r Dirigenten/in
- g. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- h. Genehmigung des Budgets
- i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Entschädigungen

- j. Genehmigung des Jahresprogrammes
- k. Wahlen
- l. Ehrungen
- f. Anträge
- g. Verschiedenes

9. Mitgliederversammlung

Während des Jahres können nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen werden. Beschlüsse werden protokolliert. Kleine Geschäfte werden am Schluss oder in den Pausen der Proben erledigt.

10. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitglieder zusammen, nämlich:

- a. PräsidentIn
- b. VizepräsidentIn
- c. KassierIn
- d. AktuarIn
- e. BeisitzerIn (optional)

Der/die PräsidentIn wird aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder gewählt.

Der/die PräsidentIn wird separat gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist jährlich neu zu wählen. Durch Zuteilung bestimmter Funktionen unter sich, soll der Zeit- und Arbeitsaufwand im Vorstand möglichst ausgeglichen werden.

Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den/die PräsidentIn oder auf Begehren mindestens zweier Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und dem *Chörli* zur Genehmigung unterbreitet. Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt.

Als VizepräsidentIn können aktive Mitglieder bestimmt und in den Vorstand gewählt werden.

11. Aufgaben des Vorstandes

Der **Vorstand** erledigt die ihm zustehenden Geschäfte und bereitet solche für die Versammlungen vor.

Der/die **PräsidentIn** leitet die General- und Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen und sorgt für die Handhabung der Statuten und Vereinsbeschlüsse. Er/sie führt zusammen mit dem/der AktuarIn oder KassierIn die rechtsverbindliche Unterschrift für das *Chörli*.

Der/die **PräsidentIn** leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt das *Chörli* nach aussen. Bei Abwesenheit wird er/sie vom/von dem/der **VizepräsidentIn** vertreten.

Der/die **KassierIn** führt das Kassawesen und erstattet über jeden Anlass separate Rechnung. Er/sie legt der Generalversammlung eine sauber geführte Buchhaltung vor, erstellt eine Bilanz sowie ein Budget und legt diese den Revisoren vor. Anträge zuhanden des Budgets sind fristgerecht einzureichen. Der/die KassierIn ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge besorgt. Für das ihm/ihr anvertraute Geld haftet er/sie persönlich. In den Aufgabenbereich des/der KassierIn gehört auch das Archivwesen.

Der/die **AktuarIn** besorgt die üblichen Sekretariatsgeschäfte und führt über alle Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll.

Für die Betreuung allfälliger zusätzlicher Ressorts können weitere Mitglieder gewählt werden.

12. Dirigent/in

13. Der/die **DirigentIn** ist durch die Generalversammlung jährlich neu zu bestätigen. In seinen/ihren Aufgabenbereich fallen alle musikalischen Belange. Es werden wöchentlich eine, notfalls zwei Gesangsproben abgehalten. **Die Liederwahl wird von dem/der DirigentIn getroffen, neue Lieder können jedoch jederzeit dem/der Dirigentin vorgelegt werden und werden von ihm/ihr geprüft.** (Der/die DirigentIn unterbereitet Vorschläge betreffend Liederwahl, Wettlieder und Ausgestaltung von Auftritten.) **Auf eine Musikkommission wird verzichtet.**

14. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei **RechnungsrevisorInnen**, die jährlich wiederwählbar sind, sowie eine Ersatzperson. Die RechnungsrevisorInnen haben sämtliche Abrechnungen zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich zu berichten. Alle Rechnungsbelege sind durch den/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn zu visieren.

15. Delegierte

Die **Delegierten** zu den Versammlungen des **EJV** und **NWSJV** etc. werden aus dem Kreis der Aktivmitglieder bestimmt. Sie haben Anspruch auf Fahrspesen (öffentliche Verkehrsmittel). Die Delegierten erstatten den Mitgliedern Bericht über die Versammlungen.

16. Jodlerfeste und Anlässe

Über die **Teilnahme an Jodlerfesten** entscheidet die Generalversammlung. Über andere Anlässe/Auftritte kann anlässlich der Gesangsproben beraten und entschieden werden.

III. Finanzwesen

17. Vermögen

Die Einnahmen des *Chörli* ergeben sich aus den **Mitgliederbeiträgen**, aus **Auftritten** und Zuwendungen.

Die Mitglieder werben **Gönner** an und melden diese dem/der PräsidentIn.

18. Finanzielle Verpflichtungen

Aus der **Chörlikasse** werden bestritten:

- a. die Besoldung des/der Dirigenten/in
- b. die Gesangsliteratur
- c. Raummieten
- d. Jahresbeiträge an den NWSJV und den EJV (inkl. Suisa-Gebühren)
- e. Jubiläumsgaben, Kränze und Blumenarrangements

Aktivmitglieder und Gönner können dem *Chörli* Lieder spenden.

19. Haftung

Für die **Verbindlichkeiten des Chörli** haftet nur das *Chörlivermögen*. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen (ausgenommen KassierIn, s.:11)

20. Mitgliederbeiträge

Die Höhe des **Jahresbeitrags** der Aktivmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

21. Änderung der Statuten

Um eine **Änderung der Statuten** zu erwirken ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Neben den Statuten können entsprechende Reglemente (z.B. Trachtenreglement, Reglement Probenbesuch, etc.) erlassen werden.

22. Auflösung

Das *Chörli* kann nicht aufgelöst werden, solange noch fünf Mitglieder das Fortbestehen des *Chörli* wünschen. Sollte eine Auflösung beschlossen und vollzogen werden, müsste das Vermögen und das Inventar, nach Bereinigung allfälliger Schuldposten, der Einwohnergemeinde Möhlin zur Aufbewahrung übergeben werden, bis der aktive Bestand wieder auf mindestens zehn SängerInnen angewachsen ist oder bis eine Neugründung entsprechend diesen Statuten zustande gekommen ist.

23. Inkraftsetzen der Statuten

Diese Statuten wurden am 26. Juni 2020 an der Generalversammlung von den Mitgliedern des Vereins einstimmig genehmigt.

Sunnebärgchörli, 4313 Möhlin, 26. Juni 2020

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Stefanie Metzger

Bettina Roth